

Amtsgericht München

Az.: 213 C 5821/16



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 82031 Grünwald

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED] 82031 Grünwald, Gz.: [REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 07.11.2016 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 956,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 14.11.2014 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

4. Der Streitwert wird auf 956,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin verlangt Schadens- und Aufwendungsersatz aufgrund Urheberrechtsverletzung.

Sie ist Inhaberin der Verwertungsrechte des Musikalbums [REDACTED] des Künstlers [REDACTED]. Dieses Werk wurde am [REDACTED] im Zeitraum [REDACTED] Uhr bis [REDACTED] Uhr über die IP-Adresse [REDACTED], die dem Internetanschluss der Beklagten zugeordnet war, mittels einer Internet-tauschbörse einer unbegrenzten Anzahl an Nutzern zum Download zur Verfügung gestellt.

Mit Schreiben vom [REDACTED] (Anlage K4-1) forderten die Prozessbevollmächtigten der Klägerin die Beklagte daher zur Unterlassung sowie zum Ersatz eines Lizenzschadens in Höhe von 450,00 € und von Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 506,00 € bis zum [REDACTED] auf. Die Beklagte gab in der Folge eine Unterlassungserklärung ab, Zahlungen leistete sie nicht.

Die Klägerin behauptet, die Beklagte sei Täterin der Rechtsverletzung bzw. hafte zumindest als Anschlussinhaberin. Sie ist der Auffassung, die Schadenshöhe bemesse sich anhand der Lizenzanalogie auf mindestens 450,00 €. Für die Abmahnung sei ein Gegenstandswert von 10.000,00 € anzusetzen, aus dem sich ausgehend von einer 1,0 Geschäftsgebühr ein Erstattungsanspruch für Anwaltskosten in Höhe von 506,00 € netto ergebe.

Die Klägerin beantragt:

Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerseite

- 1. einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 450,00 € betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.11.2014 sowie*
- 2. 506,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.11.2014 zu zahlen.*

Die Beklagte beantragt Klageabweisung.

Sie beruft sich auf Verjährung.

Sie habe die Tat nicht begangen und sei zum Tatzeitpunkt nicht zuhause gewesen. Ihr Sohn [REDACTED] habe zum damaligen Zeitpunkt in ihrem Haushalt gelebt. Er habe auch den einzigen PC des Haushalts eingerichtet und bei der Anschaffung [REDACTED] mit einem langen, persönlichen Passwort von 17 Zeichen WPA2-geschützt. Der Computer sei ausschließlich vom Sohn genutzt worden, ihr sei weder das Passwort bekannt gewesen noch habe sie den Computer mangels Bedienungskompetenz bedienen können.

Die Beklagte hatte zunächst unstreitig gestellt, dass auch ihr Sohn die Tat nicht begangen hat (Bl. 87R d.A.). Zwischenzeitlich hatte sie vorgetragen, bei einer Untersuchung des PC festgestellt zu haben, dass darauf in viel früheren Jahren eine Filesharingsoftware installiert gewesen sei und auch Sachen heruntergeladen worden seien; dies sei ausschließlich durch ihren Sohn ohne ihre Kenntnis geschehen (Bl. 123 d.A.). Zuletzt hat sie erneut behauptet, dass weder sie noch ihr Sohn die Tat begangen hätten (Bl. 124R d.A.).

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einvernahme des Zeugen [REDACTED]. Hinsichtlich der Angaben des Zeugen wird auf die Sitzungsniederschrift vom 07.11.2016 verwiesen (Bl. 124/125 d.A.).

Im Übrigen wird zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen, Protokolle und sonstige Unterlagen des Verfahrens Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist begründet. Die Beklagte hat das Recht der Klägerin auf öffentliche Zugänglichmachung des streitgegenständlichen Werkes zumindest fahrlässig widerrechtlich verletzt und ist daher zur Zahlung von Schadensersatz gem. § 97 Abs. 2 S. 1 UrhG und Aufwendungsersatz in Höhe von 506,00 € gem. § 97a Abs. 1 S. 2 UrhG a.F. verpflichtet.

1. Die Beklagte ist als Täterin für die festgestellte Rechtsverletzung verantwortlich.
 - a. Für die Feststellung der Täterschaft hat die obergerichtliche Rechtsprechung folgende Grundsätze aufgestellt (nach OLG München, Urteil vom 14.01.2016 - Aktenzeichen 29 U 2593/15, BeckRS 2016, 01186):

„Die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen eines geltend gemachten Schadensersatzanspruchs erfüllt sind, trägt nach den allgemeinen Grundsätzen der Anspruchsteller; danach ist es grundsätzlich seine Sache nachzuweisen, dass der in Anspruch Genommene für die von ihm behauptete Urheberrechtsverletzung als Täter verantwortlich ist. Wenn allerdings ein urheberrechtlich geschütztes Werk [...] der Öffentlichkeit von einer IP-Adresse aus zugänglich gemacht wird, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt ist, spricht eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers (vgl. BGH GRUR 2013, 511 - Morpheus Tz. 33, GRUR 2010, 633 - Sommer unseres Lebens Tz. 12). [...]

Eine tatsächliche Vermutung begründet einen Anscheinsbeweis (vgl. BGH NJW 2012, 2435 Tz. 36; NJW 2010, 363 Tz. 15; NJW 1993, 3259; jeweils m. w. N.), zu dessen Erschütterung nicht allein der Hinweis auf die Möglichkeit eines anderen Verlaufs genügt; es müssen vielmehr besondere Umstände hinzukommen, aus denen sich die ernste Möglichkeit eines anderen als des vermuteten Verlaufs ergeben soll, die gegebenenfalls vom Beweisgegner zur Überzeugung des Gerichts nachgewiesen werden müssen (vgl. BGH NJW 2012, 2435 Tz. 36; Beschl. v. 6. Juli 2010 - XI ZR 224/09, juris, Tz. 10; NJW 1993, 3259; NJW 1991, 230 [231]; Greger in: Zöller, ZPO, 31. Aufl. 2016, vor § 284 Rz. 29; Bacher in: Vorwerk/Wolf, Beckscher Online-Kommentar, ZPO, Stand 1. September 2015, § 284 Rz. 98; Foerste in: Musielak, ZPO, 12. Aufl. 2015, § 286 Rz. 23; Reichold in: Thomas/Putzo, ZPO, 36. Aufl. 2015, § 286 Rz. 13; Rinken in: Ceph/Voß, Prozesskommentar zum Gewerblichen Rechtsschutz, 2015, § 286 Rz. 60; Prütting in: Münchener Kommentar zur ZPO, 4. Aufl. 2013, § 286 Rz. 65).

Voraussetzung für das Eingreifen der tatsächlichen Vermutung der Täterschaft des Inhabers eines Internetanschlusses ist allerdings nicht nur das Vorliegen einer Verletzungshandlung, die von diesem Internetanschluss ausging, sondern - im Falle der hinreichenden Sicherung des Anschlusses - auch, dass der Anschluss nicht bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde (vgl. BGH, Urt. v. 11. Juni 2015 - I ZR 75/14, juris, - Tauschbörse III Tz. 37; ähnlich BGH GRUR 2014, 657 - BearShare Tz. 15; unklar BGH, a. a. O., - Morpheus Tz. 34, wo ausgeführt wird, dass die tat-

sächliche Vermutung in jenem Fall „entkräftet“ und „erschüttert“ sei, weil die ernsthaftige Möglichkeit bestehe, dass allein ein Dritter und nicht auch der Anschlussinhaber den Internetzugang für die behauptete Rechtsverletzung genutzt habe).

Will sich der Anspruchsteller auf die tatsächliche Vermutung stützen, so obliegt es grundsätzlich ihm, deren Voraussetzungen darzulegen und nötigenfalls zu beweisen. Jedoch trifft in diesen Fällen den Anschlussinhaber eine sekundäre Darlegungslast, der er nur genügt, wenn er vorträgt, ob und gegebenenfalls welche anderen Personen selbstständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter in Betracht kommen; in diesem Umfang ist er im Rahmen des Zumutbaren zu Nachforschungen sowie zur Mitteilung verpflichtet, welche Kenntnisse er dabei über die Umstände einer eventuellen Verletzungshandlung gewonnen hat. Diesen Anforderungen wird die pauschale Behauptung der bloß theoretischen Möglichkeit des Zugriffs von im Haushalt des Anschlussinhabers lebenden Dritten auf seinen Internetanschluss nicht gerecht (vgl. BGH, a. a. O., - Tauschbörse III Tz. 37 und 42).

Entspricht der Anschlussinhaber seiner sekundären Darlegungslast, ist es wieder Sache des Anspruchstellers, die für eine Haftung des Anschlussinhabers als Täter einer Urheberrechtsverletzung sprechenden Umstände darzulegen und nachzuweisen (vgl. BGH, a. a. O., - Tauschbörse III Tz. 37 a. E.); dazu muss er entweder beweisen, dass entgegen dem substantiierten Vorbringen des Anschlussinhabers doch kein Dritter Zugriff auf den Anschluss hatte, und sich anschließend auf die dann geltende tatsächliche Vermutung berufen, oder er muss unmittelbar - ohne Inanspruchnahme der tatsächlichen Vermutung - die Täterschaft des Anschlussinhabers beweisen. Entspricht der Anschlussinhaber dagegen seiner sekundären Darlegungslast nicht, so ist zugunsten des Anspruchstellers dessen Vorbringen zugrunde zu legen (vgl. BGH NJW 2010, 2506 Tz. 26 m. w. N.), das die tatsächliche Vermutung der Täterschaft des Anschlussinhabers begründet. Dann muss zu deren Widerlegung der Anschlussinhaber den Beweis führen, dass auch andere als Täter in Betracht kommen.“

- b. Nach diesen Grundsätzen hat die Beklagte ihre sekundäre Darlegungslast nicht erfüllt. Sie hatte zwar zwischenzeitlich ihren Sohn, den Zeugen [REDACTED] in den Fokus der Täterschaft gerückt. Diesen Vortrag hat sie jedoch in der letzten mündlichen Verhandlung vom 07.11.2016 wieder ausdrücklich aufgegeben, so dass nach ihrem Sachvortrag weder sie, noch ihr Sohn noch ein sonstiger berechtigter oder unberechtigter Nutzer als Täter in Betracht kommt. Ein solcher Vortrag ist jedoch nicht plausibel und genügt deshalb der sekundären Darlegungslast nicht. Denn bei der vom Internetanschluss der Beklagten begangenen Rechtsverletzung ist es denklogisch nicht möglich, dass niemand hierfür verantwortlich ist (LG München I, Urteil v. 08.05.2015, Az. 21 S 12683/14).
- c. Demzufolge kann die Klägerin sich auf die tatsächliche Vermutung der Täterschaft der Beklagten berufen. Eine Widerlegung der Vermutung ist der Beklagten im Rahmen der Beweisaufnahme nicht gelungen: Der Zeuge [REDACTED] hat in nicht zu widerlegender Weise dargelegt, dass er weder jemals eine Filesharingsoftware benutzt noch die Tat begangen habe.
2. Die Höhe des zu ersetzenden Schadens kann nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie berechnet werden. Gibt es dabei keine branchenüblichen Vergütungssätze und Tarife, ist die Höhe der als Schadensersatz zu zahlenden Lizenzgebühr vom Tatrichter gemäß § 287 ZPO unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls nach seiner freien Überzeugung zu bemessen. Dabei sind an Art und Umfang der vom Geschädigten beizubringenden Schätzgrundlagen nur geringe Anforderungen zu stellen; dem Tatrichter kommt zudem in den Grenzen eines freien Ermessens ein großer Spielraum zu (BGH, Urteil vom 11. Juni 2015 – I ZR 19/14 –, „Tauschbörse I“, Rn. 57, juris). Der Bundesgerichtshof hat dabei einen Betrag von 200,00 € für einen einzelnen Musiktitel nicht beanstandet. Angesichts der von der Klägerin vorgetragenen Schätzgrundlagen, der Tatsache, dass streitgegenständlich ein ganzes Musikalbum ist und vor dem Hintergrund der tauschbörsenimmanenten lawinenartigen Verbreitung hält das Gericht einen Anspruch in Höhe von 450,00 € als angemessen, jedoch auch für ausreichend.
3. Die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten berechnen sich zutreffenderweise aus einem Gegenstandswert in Höhe von 10.000,00 €. Der Bundesgerichtshof (a.a.O.) hat einen Gegenstandswert von 100.000,00 € bei 150 Musiktiteln als zutreffend erachtet, der Ansatz von 10.000,00 € bei einem Musikalbum ist daher ebenfalls nicht zu beanstanden, der Ansatz einer 1,0 Geschäftsgebühr angemessen. Hieraus errechnet sich einschließlich Auslagen-

- pauschale ein Erstattungsanspruch in Höhe von netto 506,00 €. § 97a Abs. 3 S. 2 UrhG n.F. ist entgegen der Auffassung der Beklagten mangels angeordneter Rückwirkung nicht anzuwenden.
4. Verjährung ist nicht eingetreten. Die dreijährige Verjährung ist am 31. Dezember 2012 in Lauf gesetzt worden ist, §§ 195, 199 Abs. 1 BGB, und wäre dementsprechend am 31.12.2015 abgelaufen. Jedenfalls durch Zustellung des Mahnbescheids an die Beklagte am 07.07.2015 ist Verjährungshemmung eingetreten (§ 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB). Ob diese Hemmung durch Nichtbetreiben des Verfahrens vorübergehend gem. § 204 Abs. 2 S. 2 BGB im Januar 2016 geendet hat, kann offen bleiben, da das Verfahren jedenfalls im März 2016 durch Abgabe an das Streitgericht weiterbetrieben wurde und hierdurch die Verjährung erneut gehemmt wurde, da die Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen war Die Beklagte unterschlägt bei ihrer Berechnung, dass nach Ende der Hemmung die ursprüngliche Verjährungsfrist (hier noch 177 Tage) zunächst weiterläuft.
5. Die Forderungen sind gem. §§ 286 Abs. 1 S. 1, 288 Abs. 1 BGB jedenfalls ab dem beantragten Zeitpunkt zu verzinsen.

II.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708, 711 ZPO.

Die Entscheidung über den Streitwert beruht auf §§ 3 ZPO, 63 Abs. 2 S. 1 GKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München
Pacellistraße 5
80333 München

einzulegen

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden, die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben

gez.

[Redacted Signature]

Richter am Amtsgericht

Verkündet am 15.12.2016

gez.

[Redacted Signature] JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 16.12.2016

[Redacted Signature] JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig